

BGer 5A_619/2023 vom 31. August 2023

Bundesgericht, 2023-08-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_619_2023

FR: TF 5A_619/2023 du 31 août 2023

IT: TF 5A_619/2023 del 31 agosto 2023

Erwägungen

E. 1

Der angefochtene Entscheid wurde dem Beschwerdeführer am 24. Juni 2023 zugestellt. Unter Berücksichtigung der Gerichtsferien ist die hiergegen erhobene Beschwerde vom 25. August 2023 am letzten Tag und somit fristgerecht eingereicht worden (Art. 46 Abs. 1 lit. b und Art. 100 Abs. 1 BGG). Mit der Begründung, die Angelegenheit habe ihn an den Rand eines Burnouts gebracht, verlangt der Beschwerdeführer eine Fristerstreckung zur Einreichung einer vollständigen Beschwerde bis Mitte Oktober 2023; dies ist jedoch nicht möglich, da gesetzliche Fristen nicht erstreckbar sind (Art. 47 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist mithin in dieser Form zu beurteilen, wie sie am letzten Tag der Beschwerdefrist eingereicht wurde.

E. 2

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 3

Die Beschwerde enthält weder ein Rechtsbegehren noch eine sachbezogene Begründung, sondern einzig die Aussagen des Beschwerdeführers, es gehe um ein Lebenswerk und um das Vertrauen in den Staat, weshalb er auf das Verständnis des Staates hoffe. Damit ist sie offensichtlich nicht hinreichend begründet und es ist auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten.

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.